

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Hans Blasina in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 27. November 2024 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 20. November 2024 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2023 Steuernummer ***BF1StNr1*** zu Recht erkannt:

I. Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 279 BAO abgeändert. Das Einkommen beträgt 38.755,67 Euro. Die Einkommensteuer beträgt nach Anrechnung der Lohnsteuer und Rundung (§ 39 Abs 3 EStG) 5.709 Euro.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer (Bf) macht aufgrund einer Erwerbsminderung von 60 % außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt geltend. Strittig im Verfahren ist, inwieweit diese mangels ärztlicher Verordnungen oder wegen Kostentragung durch seine Frau bei ihm nicht anzuerkennen sind.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Beim Bf liegt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von 60 % vor. Folgenden beantragten Positionen liegen ärztliche Verordnungen zugrunde, und sie wurden vom Bf getragen:

Datum	Firma	Was	(Teil-) Betrag
27.02.2023	Promedico	Kapseln Vitamin K&D	193,18
11.08.2023	Apotheke Gießhübl	4xRezeptgebühr	27,40
14.08.2023	Stiftsapotheke St Lamprecht	2xRezeptgebühr	13,70
10.07.2023	Apotheke Gießhübl	4xRezeptgebühr	27,40
28.04.2023	Apotheke Gießhübl	2xRezeptgebühr Gattin 3xRezeptgebühr Bf	20,55
27.02.2023	Apotheke Gießhübl	4xRezeptgebühr	27,40
18.12.2023	Apotheke Gießhübl	Rezeptgebühren, nur 1x für Bf	6,85
20.05.2023	Apotheke Brunn/Gebirge	Rezeptgebühr	6,85
23.11.2023	Apotheke Gießhübl	3xRezeptgebühr	20,55
31.05.2023	Bärenapotheke	2xRezeptgebühr	13,70
15.06.2023	Apotheke Wayerfeld Klagenfurt	Rezeptgebühr	6,85
25.11.2023	Apotheke Gießhübl	Rezeptgebühr	6,85
07.11.2023	Apotheke Gießhübl	Rezeptgebühr	6,85
03.11.2023	Apotheke Gießhübl	2xRezeptgebühr	13,70
12.05.2023	Saint Charles Apotheke	Rezeptgebühr	6,85
13.09.2023	Apotheke Gießhübl	Rezeptgebühr	6,85
03.10.2023	Apotheke Gießhübl	Rezeptgebühr	6,85
07.09.2023	Apotheke Perchtoldsdorf	5xRezeptgebühr	34,25
		Summe	446,63

Folgenden Positionen liegen zwar ärztliche Verordnungen zugrunde, doch lautet die Rechnungsadresse auf die Ordination der Frau des Bf, und die Rechnungen wurden nicht vom Bf getragen:

Datum	Firma	Was	Betrag
14.03.2023	Biogena	MSM Formula Kapseln	97,72
24.04.2023	Biogena	Omni Lactis Kapseln	144,06

Folgenden Positionen liegt keine ärztliche Verordnung zugrunde:

Datum	Firma	Was	(Teil-) Betrag
09.09.2023	Saint Charles Apotheke	Propolispray	14,80
18.07.2023	Saint Charles Apotheke	Propolispray	14,80
09.09.2023	dm Drogeriemarkt	Omega 3 Leinöl Kapseln	22,75
13.02.2023	Saint Charles Apotheke	Magistrale Zubereitung 50 g	5,40
20.05.2023	Apotheke Gießhübl	Bekunis Drg 100 Stk	9,85
24.05.2023	Apotheke Wayerfeld Klagenfurt	Laevolac, Nomexor	18,24
20.05.2023	Apotheke Brunn/Gebirge	Laevolac	2,65
31.05.2023	Bärenapotheke	ENTEROBENE	4,15

Datum	Firma	Was	(Teil-) Betrag
24.10.2023	Biogena	Kalium u Magnesium Citrat Kapseln	124,32
24.10.2023	Biogena	AC7 Komplex	102,06
24.10.2023	Saint Charles Apotheke	Singulair FTBL, Lecicarbon Supp, Paracetamol, Laevolac	38,15
21.07.2023	Apotheke Neumarkt idStmk	EL.B.PERF SUPER 5MX12CM EP	7,83
12.10.2023	Saint Charles Apotheke	Magistrale Zubereitung 30 g, Hustensirup	10,30
13.09.2023	Apotheke Gießhübl	NEUROBION DRG FTE	12,26
09.09.2023	Biogena	AC7 Komplex	48,93

Des weiteren geltend gemacht wurden vom Bf:

- Anti-SARS-CoV-2 AK-Bestimmung (20 Euro, 5.10.2023);
- Mitgliedsbeitrag ÖV Morbus Bechterew (28 Euro, 15.3.2023);
- Mitgliedsbeitrag Behindertenverband (68,40 Euro, 24.1.2023).

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akt, insbesondere aus den vom Bf vorgelegten und von der belangten Behörde in Tabellenform aufbereiteten Unterlagen. Dem Bf wurde seitens der belangten Behörde im Vorlagebericht vorgehalten, dass teilweise keine ärztliche Verordnung für Nahrungsergänzungsmittel vorliegt und teils Nachweise dafür fehlen, dass auf die Frau des Bf lautende Rechnungen vom Bf getragen wurden. Ein weiterer Nachweis etwa der Kostentragung durch den Bf für Ausgaben, für welche die Rechnungen auf die Ordination seiner Frau lauteten, ist nicht ersichtlich.

Soweit Beträge anerkannt werden, ergibt sich die medizinische Notwendigkeit aus Rezeptgebühren und den konkret im Schreiben der Internistin Dr. ***1*** vom 10.1.2023 genannten Nahrungsergänzungsmitteln.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abänderung)

Um als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden zu können, muss eine Ausgabe außergewöhnlich sein und dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen (§ 34 Abs 1 EStG). Dies trifft in der Regel für Kosten einer Heilbehandlung aufgrund einer Krankheit zu. Die Zwangsläufigkeit versteht sich im Sinne der medizinischen Notwendigkeit. Die medizinische Notwendigkeit einer Maßnahme wird zB durch eine ärztliche Verordnung, einen ärztlichen

Therapieplan oder durch Übernahme der Kosten durch den Sozialversicherungsträger nachgewiesen (vgl zB VwGH 22.2.2023, Ro 2021/15/0005 mwN).

Soweit kein entsprechender Nachweis einer medizinischen Notwendigkeit erbracht worden ist, sind die Ausgaben nicht abziehbar. Ebenso wenig ist die Mitgliedschaft in einem Verein zwangsläufig.

Als außergewöhnliche Belastung kommen nur solche Ausgaben in Betracht, welche die Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen beeinträchtigen (VwGH 21.9.1976, 2339/74). Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob ihn die Lastentragung für sich selbst oder für jemand anderen trifft. Umgekehrt kann aber die von einer anderen Person für ihn getragene Last nicht vom Abgabepflichtigen geltend gemacht werden, weil sie sein Einkommen gerade nicht mindert.

Was vom gemeinsamen Konto des Bf und seiner Frau bezahlt worden ist, beeinflusst die Einkommenssphäre des Bf hinreichend, um ihm die betreffenden Ausgaben zuzurechnen. Soweit aber vom Bf geltend gemachte Ausgaben vom Unternehmen seiner Frau getragen worden sind, fehlt es an einer Zurechenbarkeit zum Bf.

Von insgesamt beantragten 1.268,70 Euro waren somit 446,63 Euro als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt anzuerkennen.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Auf die zitierte Rechtsprechung wird verwiesen.

Wien, am 25. Juli 2025